

125

SATBLET

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 101.

Kronstadt, den 15. Dezember.

1844.

Ein Rechtsfall.

Wir hörten neulich folgende Geschichte. Wißbegierigen Lesern nennen wir den Ort der Handlung, wenn sich die That wiederholt.

Ein Knecht stahl seinem Herrn 15 Gulden; ob in Geld oder an Werth, wissen wir nicht. Der Herr klagte, ließ den Knecht ins Gefängniß setzen und betrieb den Prozeß so eifrig als möglich, um zu einem Spruche zu gelangen. Das Urtheil aber wollte nicht erfolgen. Da rechnete der Herr einmal mit sich selber und sah zu seinem Schrecken, daß die täglichen 6 Kreuzer, die er dem im Gefängniß sitzenden Dieb hatte geben müssen, mehr denn 20 Gulden betrugten. Nach weiterem Verlusste nicht begierig, ging er sofort, ließ die Klage fallen und den Schuldigen frei.

Wahrlich, wie glücklich sind wir Sachsen, daß unter uns so etwas nicht geschehen darf! Steht es doch ausdrücklich geschrieben in den Statuten 4, 1, 3: Die Richter sollen auch die Eingezogenen in die Länge mit hartem Gefängniß nicht plagen, sondern sobald es möglich, sie zur Beklagung und ihrer Verantwortung aus der Verwahrung für's Gericht stellen lassen, und was die Rechte mit sich bringen, erklären und also darauf urtheilen.

Aufruf an die Apothekergehilfen in Siebenbürgen!

Nicht leicht dürfte ein Stand für den Unbemittelten mit so vielen Schwierigkeiten in Bezug auf die Gründung einer sichern Existenz verknüpft sein, als der des Pharmazeuten. Diese hier näher zu erörtern unterlassen wir, da jeder, der sich dieser schönen Kunst gewidmet, nur allzuvertraut damit ist. — Es ist vielmehr unser Vorhaben, auf ein Mittel hinzuweisen, durch welches der unbemittelte Jünger der Pharmazie in den Stand käme, mit weniger Unruhe seinem Alter entgegen zu sehen und er auch in den Tagen langwieriger Krankheit vor Darben und Entbehrung des Nöthigsten geschützt würde, und dieses Mittel wäre eine angemessene Vereinigung zu dem angegebenen Zwecke.

Unser Vaterland bietet uns die vielfältigsten Anstalten dar; nehmen wir die vielen Bruderschaften und sehen, wie liebevoll sie einem erkrankten Mitglied die Hand reichen. Der Kranke wird gepflegt in jeder Hinsicht. Kommt ein ordentlicher Geselle zugereist, so hat er, wenn er keine Arbeit bekommt, ein Geschenk zu erwarten. Was hat aber jeder unbemittelte Apothekergehilfe, der durch's Alter zu fernem Serviren untauglich wird, oder einer langwierigen Krankheit heimfällt, zu erwarten? Mangel und Noth, vielleicht den Bettelstab. Und vor einem solchen Lose ist keiner sicher, dem die Geldmittel fehlen, sich durch den Ankauf einer Apotheke eine sichere Existenz zu gründen. Dies ist es, was so viele geschickte Männer von der Erwählung unseres Berufes zurückschreckt, was besonders viele nöthigt, das Vaterland zu verlassen, um sonst etwa einen ihnen auch noch so wenig zusagenden Haltpunkt zu finden. Dem Vaterland die vielen tüchtigen Männer, die ihre Zukunft unter uncultivirten Völkern suchen, um ihre Selbstständigkeit zu gründen, zu behalten, sei ferner unser Ziel.

Unser und mehrerer Hrn. Kollegen Wunsch ist's, wir sollten einen Verein bilden für die pharmazeutischen Gehilfen im Vaterlande; wozu jeder Gehilfe beim Eintritt 1 fl. 20 kr. C. M. als Aufnahmegebühr, dann monatlich 20 kr. C. M. zu zahlen hat. Die Aufnahmegebühr wird nur einmal bezahlt, es mag ein Gehilfe noch so oft die Condition wechseln, doch die monatliche Einlage soll jeder an den bestimmten Ort abzahlen. Wir glauben, es ist wenig. Wenn man die Früchte davon sehen wird, so wird man einsehen, wie unendlich viel man mit diesem Wenigen geleistet hat.

Es existiren mehre solche Vereine in Deutschland, selbst Pesth und Ofen hat einen solchen, wovon Einer von uns Unterzeichneten auch Mitglied ist. Wir haben Gelegenheit gehabt die unendlichen Vortheile kennen zu lernen; werden uns daher an den Pesth Ofner Gesellschaftsverein wenden, uns die Statuten bringen lassen, selbe auf die Verhältnisse unsers Vaterlandes mit einigen Kollegen und einem Rechtsverständigen anwenden, was passend ist, was fehlt und nöthig ist, noch zufügen, damit selbe ganz unserer Lage entsprechen.

Ich höre jetzt schon Manchen fragen: Welchen Zweck soll dieser Verein haben? Ich will mich hierüber mög-

licht erklären: Der Zweck des Vereins ist, einem ordentlichen Gehilfen, der ohne sein Verschulden zum Dienste untauglich, oder durch Altersschwäche nicht mehr seinem Berufe Folge leisten kann, ein Obdach zu verschaffen, ihn vor Hungersnoth und dem Bettelstab zu schützen. Manchen hören wir hierauf antworten: Er soll in seiner Jugend sparen und ein eingezogenes Leben führen. Hierauf geben wir Jedem mit gutem Gewissen die Antwort, daß es nicht möglich ist, hiedurch seine Zukunft zu sichern, wenn er als redlicher Mensch handelt; man berücksichtige nur unsern Stand gegen das Publikum, so wird man meine Antwort gerecht finden. Auch kennt Jeder die geringe Besoldung der Gehilfen. Darum glaube ich, sollten wir mit Freuden jedes Opfer bringen; und wenn auch Einzelne sich selbst gesichert glauben, so sollte es doch Keiner unterlassen, für das Glück seiner Mitbrüder mitzuforgen zu helfen.

Einen andern Zweck hat der Verein, wenn ein Individuum das Unglück hat, in eine langwierige Krankheit zu verfallen, und er nicht mehr seine Geschäfte versehen kann, ihm eine leidentliche Pflege zu verschaffen, ihn mit dem Nöthigsten, was ein Kranker bedarf: als ärztlicher Behandlung, Medicamenten, Kost, Krankenwärter, Quartier &c. zu versehen.

Es gibt gewiß wenige Geschäfte, vielleicht keins in unserem Vaterlande, wo der Herr den Gehilfen wegen einer acuten Krankheit aus dem Geschäft entfernt, wenigstens ist uns kein Fall vorgekommen; doch sollte sich der Fall ereignen, so sind wir verpflichtet, jedem unsere Pflege in jeder Hinsicht angedeihn zu lassen.

Sollte sich in einer Reihe von Jahren der Fond des Vereins so heben, daß wir von den Intressen nicht nur den Bedürftigen unterstützen könnten, sondern noch ein Ueberschuß der Intressen bliebe, so wollen wir arme ausgezeichnete Individuen auf einer Universität nach Kräften unterstützen. Auf diese Art können wir manches Talent dem Vaterland und unserm Fache erwerben; und das frohe Bewußtsein, Menschen glücklich gemacht zu haben, wird unser Lohn sein.

Weitere Erklärungen über die Einrichtungen u. s. w. werden unsere Statuten, wie auch die Verhandlungen, welche wir sowohl durch Zeitschriften, als auch durch Zirkulare veröffentlichen, kundgeben.

Schließlich ergeht unsere herzlichste Bitte an alle unsere Herrn Chef's, uns mit ihrem gütigen Rath an die Hand zu geben, wofür wir ihnen innigst danken werden; auch leben wir der frohen Hoffnung, daß wir in jeder Hinsicht, was den Zweck des Vereins fördern dürfte, auf die gutige Hilfe unserer Vorgesetzten rechnen können.

Kronstadt, 1. Dezember.

A. Frank,
dipl. Gehilf. d. Phar.
D. Herberth,
dipl. Apotheker.

Die Gesetzartikel

wie sie aus der Concertation hervorgingen.

Gesetzartikel

in Angelegenheit der Religion.

Auf dem Grunde der Pacificationen von Wien und Linz wird der Gesetzartikel 26: 179%, durch Folgendes erweitert und resp. modificirt:

§ 1. Es wird erklärt, daß Diejenigen, welche bis zu ihrem 18. Lebensjahre in der evangelischen Religion erzogen wurden, und Frauenspersonen nach ihrer Verheirathung, selbst wenn sie noch nicht dieses Alter erreicht haben, keiner weiteren Untersuchung über ihr oder ihrer Kinder Glaubensbekenntniß unterzogen werden dürfen.

§ 2. Die nach der Publication dieses Gesetzes vor evangelischen Geistlichen geschlossenen Mischehen sind als legitim zu betrachten.

§ 3. Jene Mischehen zwischen Katholischen und zu einer der evangelischen Confessionen sich bekennenden Gatten, die innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 1839 bis 10. November 1844 eingegangen und nicht von römisch-katholischen, sondern von Geistlichen irgend einer evangelischen Confession copulirt wurden, werden hiermit für legitim erklärt.

§ 4. Die betreffenden Jurisdictionen sind verpflichtet, binnen einem Jahre von der Publication dieses Gesetzes an gerechnet, die in ihrem Bereiche vorhandenen derartigen Ehen amtlich zu conscribiren und die Conscription zur weiteren Sicherheit der Gatten und Nachkommen derselben, in ihre Archive niederzulegen, und wo derlei Ehen in den betreffenden kirchlichen Matrikeln nicht eingetragen sind, nachträglich einschreiben zu lassen.

§ 5. In Betreff des Uebertrittes von der römisch-katholischen zu einer der evangelischen Confessionen wird Folgendes festgesetzt:

§ 6. Derjenige, der überzugehen wünscht, hat seinen Entschluß in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen dem Seelsorger jener Kirchengemeinde, zu der er bis dahin gehörte, zu eröffnen.

§ 7. Nach Verlauf von vier Wochen von dieser ersten Eröffnung muß er abermals vor dem Geistlichen derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder auch zweier anderer, ebenfalls selbst gewählter Zeugen erklären, daß er bei dem festen Entschlusse, überzugehen, ferner verbleibt.

§ 8. Der überzutretende Wüschende verlangt von dem Geistlichen, vor dem er seinen Uebertrittsentschluß äußerte, sowohl über die erste als über die zweite Aeußerung und zwar nach jedesmaliger Aeußerung ein besonderes Zeugniß.

§ 9. Wenn der Seelsorger, im Falle des § 6. oder des § 7. das Zeugniß, aus welcher Ursache immer, nicht sogleich ausfolgen wollte, so geben ihm die anwesenden Zeugen ein Zeugniß, sowohl über die erste als über die zweite Aeußerung.

§ 10. Der Uebertretende hat die nach der Verordnung von § 8. oder § 9. erhaltenen Zeugnisse bei dem Seelsorger derjenigen Confession vorzuzeigen, zu der er überzugehen

125

münscht. Dadurch ist der Act des Uebertritts von einer Religion zur andern vollkommen abgeschlossen. Ohne Vorzeigung dieser Zeugnisse hingegen kann der Uebertritt nicht geschehen.

§ 11. Die vorgekommenen Uebertrittsfälle werden halbjährlich durch die betreffenden bischöflichen Ordinariate im Wege der Statthalterei Sr. Majestät zur Kunde gebracht werden.

Gesetzartikel

von der Ausdehnung des Rechtes, adelige Güter zu besitzen, auf die Nichtadeligen.

§ 1. Die im Lande oder in den damit verbundenen Theilen gebornen, daselbst wohnenden und zu welcher immer unter den gesetzlich recipirten Religionen sich bekennenden Nichtadeligen dürfen von nun an, wegen Mangel an adeliger Geburt, im Besitze adeliger Güter, die sie bisher unter welchem Titel immer erworben oder künftig erwerben werden, im Wege des Processes wegen Besitzunfähigkeit (nem birhatasi ügyeton) nicht gestört werden.

Gesetzartikel

von der Zulässigkeit der Nichtadeligen zu allen öffentlichen Aemtern.

§ 1. Die im Lande oder in den damit verbundenen Theilen gebornen, oder naturalisirten nichtadeligen Einwohner, welcher gesetzlich recipirten Religion immer, kann der Umstand, daß sie nicht zur adeligen Classe gehören, nicht verhindern, irgendetwas ohne Unterschied ob von Ernennung oder Wahl abhängiges öffentliches Amt zu bekleiden. (Prekb. Btg.)

(Wird fortgesetzt.)

Allerlei Neuigkeiten.

Einer der ersten Banquiers in Wien, Hermann Todesc o ist vor wenigen Tagen daselbst, 53 Jahre alt, gestorben. Es sollen sich unter andern in seinen Portefeuilles allein 4000 Stück Nordbahn-Aktien befinden.

Auf der Insel Tahiti ist man noch immer sehr unzufrieden mit den Franzosen. Die Weise, auf welche sie den Sabbath feiern, ist den Eingebornen, welche noch auf Zucht und Ordnung halten, ein Gräuel; ihre lärmende Lustigkeit an diesem Tage bildet einen starken Gegensatz zu der Ruhe und Stille, womit sonst der Tag des Herrn auf Tahiti gefeiert zu werden pflegte. Die Matrosen und Soldaten der hier liegenden französischen Fregatte »Uranie« werden Sonntags gewöhnlich an den Strand und unter Waffen zur Messe geführt; nach der Messe wird ein paar Stunden lang paradirt und gemustert, und dann dürfen die Leute frei ihren Neigungen nachhängen. Beim Eintritt der Abenddämmerung spielt die Musikbände der Fregatte mancherlei Weisen vor dem Gouverneurshaus, welches früher die Wohnung der Königin Pomare war, nun aber

als französisches Staatsgut eingezogen ist. Da versammeln sich die losen Dirnen des Orts und führen ihre niederlichen Tänze auf, unter den Augen, und so zu sagen unter dem Patronat von Madame Bruat, der Gemalin Sr. Erzellenz. Kurz, der Sabbath, welcher vordem vielleicht nirgend auf der Welt besser beobachtet ward als hier, geht jetzt selten ohne Auftritte vorüber, die das Sittlichkeitsgefühl empören; das schamlose Benehmen der Franzosen, der Offiziere wie der Gemeinen, die sich wetteifernd durch Niederlichkeit hervorzu thun suchen, übersteigt in der That allen Glauben. Sie lassen diesen elenden bethörten Geschöpfen Wein und Branntwein herbeischaffen, und berauscht gleichen sie dann mehr den Furien als den vormaligen sanften und unschuldigen Südeemädchen. Viele Eingeborene, die sich als Freunde und Anhänger der Franzosen geben, liegen ganze Wochen im Zustand diehischer Trunkenheit.

Die hohen Stände Mährens haben bei dem letzten Landtage die Errichtung einer technischen Lehranstalt in Brünn beschlossen, die nach einem großartigen Plane ins Leben treten soll. Die mährisch-schlesische Ritterakademie in Olmütz wird zu diesem Behufe nach Brünn übertragen, und den bestehenden Lehrfächern werden jene beigelegt, welche ein technisches Institut, das segensreich auf die industrielle Bildung des Landes einzuwirken bestimmt ist, heut zu Tag erheischt. Da man von dem gewis richtigen Standpunkt ausging, daß Mähren bei aller industriellen Entwicklung doch vorherrschend eine den Interessen des Ackerbaues ergebene Provinz ist, das Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft gleicher Förderung bedürfen und ihre Fortschritte im Einklang zu stehen haben, so wird demselben eine Lehrkanzel der Landwirthschaft und der Forstkunde beigegeben.

Auf der englischen Universität Durham ist eine Professur der deutschen Sprache gegründet worden.

In Cadix geht es sehr streng zu. Der Generalcommandant hat nachstehende Verordnung erlassen: Jeder Militär, welcher, zum Verrath aufgereizt, die Person angeben wird, die ihn zu verführen suchte, soll auf der Stelle die Summe von 640 Realen als Preis seiner Treue erhalten. Die Offiziere, welche in einem solchen Falle auf die nämliche Weise handeln, werden sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben und bei der Regierung eine ehrenvolle Erwähnung erlangen, welche in Betreff ihrer Beförderung in Betracht gezogen werden wird. Das Kriegsgericht, das einzige competente Tribunal, um über Verbrechen des Aufruhrs, der Verschwörung und der Meuterei zu erkennen, wird die Schuldigen, von welchem Range und Stande sie auch sein mögen, richten und verurtheilen; und die Todesstrafe soll ohne Nachlaß und schnell nicht nur gegen die Personen, welche versucht haben werden, dem Aufruhr Anhänger zu erwerben, sondern auch gegen Jene an-

125

gemendet werden, welche die Verführer angeben konnten, und es nicht gethan haben.

Aus Ober-Schlesien wird in der »Berliner Spenerschen Zeitung« ein sehr betrübendes Factum gemeldet. In N. wurde bei der letzten Landes-Visitation, welche überhaupt an vielen Orten zur Unzufriedenheit Anlaß gab, ein bis dahin unbescholtener Wirth wegen Verdrachts der Diebeshehlerei eingezogen. Gleiches Schicksal hatte Tags darauf dessen Sohn, welchen der Vater des betreffenden Districtscommissärs, eines Gutsbesizers, in ganz unbefugter Untersuchung, seiner Seits drei Tage lang, um ein Geständniß zu erzwingen, dermaßen peitschte, daß er endlich den Geist aufgegeben zu haben schien. Unerklärlicher Weise wurde der Todtgeglaubte mit verschiedenen Schnitten am Halse vorgefunden, und deshalb die Anzeige von der Selbstentleibung des Inculpaten gemacht. Der zur Obduction herbeigeholte Arzt und Richter fanden jedoch denselben, obzwar schwer verwundet, noch am Leben, und auch noch im Stande, die Erklärung schriftlich abzugeben, daß er nicht Hand an sich gelegt habe, obgleich man in seiner Tasche ein Rasirmesser vorfand, dessen früheres Vorhandensein wegen erfolgter Durchsuchung nicht angenommen werden kann. Auch wurde das Rasirmesser von einer Dienstmagd als Eigenthum des vorhin bezeichneten Inquirenten erkannt, und man ist nun äherst begierig, welches Resultat die von Seiten des Obergerichts eingeleitete Untersuchung ergeben wird.

Der deutsche Bund ist eben mit der Verhandlung über das Bundeswappen und die Bundesfarben beschäftigt. Was die letztern betrifft, scheint Schwarz und Gelb den Vorzug zu erhalten. Die zum Wappen vorgeschlagene Devise lautet: »Eintracht trägt ein.«

Ein königliches Rescript in Baiern verbietet für die Folge im Lande alle Collecten für Brandunglück, indem es zugleich den sämmtlichen Landeskindern die Ermahnung an das Herz legt, der Größe des Unglücks durch Versicherung der Gebäude sowohl, als des Mobiliars in inländischen Brandcassen vorzubeugen. In der That würde durch die Anwendung dieser Vorsichtsmaßregel, die mit verhältnißmäßig so geringen Kosten verbunden ist, so mancher unvermeidliche Schlag in einen kleinen, leicht zu verschmerzenden Schaden verandelt werden.

Der Mann im Monde wird jetzt bald mit seiner ganzen Sirttschaft genau bekannt sein; denn auf Befehl der englischen Regierung wird neben der Sternwarte zu Greenwich ein großes Gebäude aufgeführt, ausschließlich dazu bestimmt, den Mond fortwährend zu beobachten, wenn nämlich die Klarheit des Himmels dies erlaubt. So werden dann hoffentlich alle

die geheimen Einflüsse, die dieser Nachtwächter bisher auf unsern Planeten ausgeübt hat, bald mit ihren Ursachen an das helle Tageslicht gezogen sein, und vielleicht kommt dadurch auch Mancher in den lange entbehrten Besitz seiner Güter.

Die Pariser Garnison zählt, einschließlich der bei dem Festungsbau verwendeten Truppen, 13 Infanterie- und 2 Cavallerieregimenter, 1 Artillerieregiment und 1 Jägerbataillon.

Den Grundsatz, daß man sich während des Friedens auf den Krieg vorbereiten und zu demselben rüsten müsse, scheint England in weiter Ausdehnung zu befolgen; denn nach officiellen Angaben sind in diesem Augenblicke auf den königlichen Werften nicht weniger als 28 Kriegsschiffe im Bau begriffen. — Im Jahre 1840 sind für die englische Marine 532,000 der stärksten Baumstämme verbraucht worden. Ein einziges Linienschiff ersten Ranges erfordert 2000 Bäume, welche 100 Jahre des Wachstums zu der erforderlichen Größe verlangen.

Der Pächter der Spielbank in dem Bade Homburg vor der Höhe hat in diesem Jahre die Kleinigkeit von einer Million Franken gewonnen, und dadurch die Kosten, die er auf den Bau eines neuen Cursaales und verschiedene andere Ortsverschönerungen verwendete, reichlich vergütet bekommen. Dennoch sucht derselbe seine, noch 30 Jahre laufende Concession gegen ein Aequivalent in andere Hände zu übertragen. Sollte der gute Mann fürchten, daß die immer lauter gegen die Spielbanken sich erhebende öffentliche Stimme seine Concession bald zerreißen möchte, und deshalb bei Zeiten sein Schafchen ins Trockne zu bringen wünschen?

Gegen den König von Württemberg erschien kürzlich eine Schmähchrift, welche im grauesten Fanatismus gegen den Monarchen eiferte. Sobald E. Majestät von dem Buche Kenntniß erhielt, gab er den Befehl, falls eine Beschlagnahme des Buches bereits angeordnet sei, diese sofort aufzuheben; denn, fügte der König bei: »ich glaube nicht, daß meine Regierung die verleumderische Schmähchrift zu scheuen hat.«

Karlsburg. Die Trockenheit unseres letzten Sommers hier gleicht bis jetzt ganz dem trockenen Winter. Die Erde spaltet sich allenthalben der ungeheuren Dürre wegen. — Wir sind schon im Dezember, und kein beschneiter Fels ragt noch aus dem schönen Horizont empor; obgleich das Thermometer den zehnten Grad unter Null passirt hat.

Nach meinen genauen Messungen, die ich soeben beendet, zeigt zu Karlsburg die Magnethadel in der westlichen Abweichung 9 Grad, 30 Minuten. Thalson.